

TE Bvwg Beschluss 2015/3/18 I402 2102161-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2015

Entscheidungsdatum

18.03.2015

Norm

ASVG §73a

B-VG Art.133 Abs9

VwGG §25a Abs3

VwGVG §34 Abs3

1. ASVG § 73a heute
2. ASVG § 73a gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
3. ASVG § 73a gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. ASVG § 73a gültig von 15.12.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGVG § 34 heute
2. VwGVG § 34 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 34 gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 34 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

I402 2102161-1/3Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Philipp CEDE, LL.M., als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid der Vorarlberger Gebietskrankenkasse vom 02.02.2015, Zl. B/ARO-01-03/2015, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Philipp CEDE, LL.M., als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 gegen den Bescheid der Vorarlberger Gebietskrankenkasse vom 02.02.2015, Zl. B/ARO-01-03/2015, beschlossen:

A)

Das Verfahren wird gemäß § 34 Abs. 3 VwGVG bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in dem dort anhängigen Verfahren zu Zahl Ro 2014/08/0047 ausgesetzt. Das Verfahren wird gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in dem dort anhängigen Verfahren zu Zahl Ro 2014/08/0047 ausgesetzt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG in Verbindung mit § 25a Abs. 3 VwGG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 9, B-VG in Verbindung mit Paragraph 25 a, Absatz 3, VwGG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und unstrittiger (aktenkundiger) Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und unstrittiger (aktenkundiger) Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die Vorarlberger Gebietskrankenkasse aus, dass der Beschwerdeführer verpflichtet sei, für seine von einer Schweizer Stelle monatlich bezogenen Pensionszahlungen gemäß § 73a ASVG monatliche Krankenversicherungsbeiträge in bestimmter Höhe zu entrichten. Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die Vorarlberger Gebietskrankenkasse aus, dass der Beschwerdeführer verpflichtet sei, für seine von einer Schweizer Stelle monatlich bezogenen Pensionszahlungen gemäß Paragraph 73 a, ASVG monatliche Krankenversicherungsbeiträge in bestimmter Höhe zu entrichten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegte Beschwerde.

Beim Verwaltungsgerichtshof ist zu Ro 2014/08/0047 ein Revisionsverfahren anhängig, in dem die Rechtmäßigkeit der Einbeziehung von schweizerischen bzw. liechtensteinischen Renten (bzw. von Teilen davon) in die Krankenversicherungspflicht gemäß § 73a ASVG strittig ist. Beim Verwaltungsgerichtshof ist zu Ro 2014/08/0047 ein Revisionsverfahren anhängig, in dem die Rechtmäßigkeit der Einbeziehung von schweizerischen bzw. liechtensteinischen Renten (bzw. von Teilen davon) in die Krankenversicherungspflicht gemäß Paragraph 73 a, ASVG strittig ist.

Beim Bundesverwaltungsgericht sind derzeit eine Anzahl von mehr als 20 Beschwerdeverfahren anhängig, in denen die Frage der richtigen Anwendung von § 73a ASVG (beziehungsweise der Parallelbestimmung des § 29a GSVG) zu klären ist. Darüber hinaus liegen dem Bundesverwaltungsgericht Informationen vor, wonach bei den Versicherungsträgern weitere Verfahren dieser Art anhängig sind bzw. in nächster Zeit anhängig werden können. Beim Bundesverwaltungsgericht sind derzeit eine Anzahl von mehr als 20 Beschwerdeverfahren anhängig, in denen die Frage der richtigen Anwendung von Paragraph 73 a, ASVG (beziehungsweise der Parallelbestimmung des Paragraph 29 a, GSVG) zu klären ist. Darüber hinaus liegen dem Bundesverwaltungsgericht Informationen vor, wonach bei den Versicherungsträgern weitere Verfahren dieser Art anhängig sind bzw. in nächster Zeit anhängig werden können.

Die parlamentarischen Materialien zum 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 102 (RV 937 BlgNR 24. GP) sind anlässlich der Einführung von § 73a ASVG und § 29a GSVG von folgenden Schätzungen ausgegangen: Die parlamentarischen Materialien zum 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 102 Regierungsvorlage 937 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode sind anlässlich der Einführung von Paragraph 73 a, ASVG und Paragraph 29 a, GSVG von folgenden Schätzungen ausgegangen:

"Nach derzeitigen Schätzungen kann von über 100 000 Personen ausgegangen werden, die gleichzeitig eine Pension aus der österreichischen Sozialversicherung und eine Rente aus einem ausländischen Sozialversicherungssystem beziehen.

Laut der von der Auslandspensionsproblematik besonders stark betroffenen Vorarlberger Gebietskrankenkasse - rund 15 000 der 60 000 bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse versicherten Pensionisten und Pensionistinnen beziehen neben einer österreichischen Pension auch eine Pensions/Rentenleistung aus dem Ausland (<http://www.ak-vorarlberg.at/online/grenzgaenger-54067.html>) - entgehen dieser dadurch jährlich rund acht Millionen Euro.

Es liegen keine Zahlen vor, anhand derer eine Aussage darüber getroffen werden kann, in welchem Ausmaß die anderen Sozialversicherungsträger von der Auslandspensionsproblematik betroffen sind; angesichts der Zahlen der Vorarlberger Gebietskrankenkasse ist die Annahme von Mehreinnahmen im Ausmaß von zehn bis 15 Mio. € jährlich im gesamten Bundesgebiet jedoch als durchaus realistisch zu betrachten."

Mit Schreiben vom 04.03.2015 hat das Bundesverwaltungsgericht die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens davon informiert, dass eine Aussetzung des Verfahrens im Hinblick auf das beim Verwaltungsgerichtshof zu Ro 2014/08/0047 anhängige Revisionsverfahren in Aussicht genommen ist und ihnen die Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt. Innerhalb der den Parteien gesetzten Frist ist eine Stellungnahme dazu nicht eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A)

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatszuständigkeit nach § 412 ASVG nur auf Antrag in Frage kommt, unterliegt der Beschwerdefall der Zuständigkeit des Einzelrichters; im Übrigen normiert § 9 Abs. 1 BVwGG, dass der Vorsitzende eines Senates das Verfahren bis zur Verhandlung führt und dass die dabei erforderlichen Beschlüsse "keines Senatsbeschlusses" bedürfen. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatszuständigkeit nach Paragraph 412, ASVG nur auf Antrag in Frage kommt, unterliegt der Beschwerdefall der Zuständigkeit des Einzelrichters; im Übrigen normiert Paragraph 9, Absatz eins, BVwGG, dass der Vorsitzende eines Senates das Verfahren bis zur Verhandlung führt und dass die dabei erforderlichen Beschlüsse "keines Senatsbeschlusses" bedürfen.

Gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ein Verfahren über eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG mit Beschluss aussetzen, wenn (1.) vom Verwaltungsgericht in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen ist und gleichzeitig beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren über eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes anhängig ist, in welchem dieselbe Rechtsfrage zu lösen ist, und (2.) eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lösung dieser Rechtsfrage fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ein Verfahren über eine Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG mit Beschluss aussetzen, wenn (1.) vom Verwaltungsgericht in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen ist und gleichzeitig beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren über eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes anhängig ist, in welchem dieselbe Rechtsfrage zu lösen ist, und (2.) eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lösung dieser Rechtsfrage fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung von § 73a ASVG (bzw. der damit vergleichbaren Parallelbestimmung in § 29a GSVG) liegt derzeit nicht vor. Eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung von Paragraph 73 a, ASVG (bzw. der damit vergleichbaren Parallelbestimmung in Paragraph 29 a, GSVG) liegt derzeit nicht vor.

Beim Verwaltungsgerichtshof ist (unter anderem) das Verfahren über die zu Ro 2014/08/0047 protokollierte Revision anhängig, in der die Voraussetzungen der Anwendung von § 73a ASVG sowie der darin verwiesenen Verordnungen des Unionsrechts releviert worden sind, wobei unter anderem die Frage der rechtlichen Behandlung des sogenannten

"überobligatorischen" Teils und des "vorobligatorischen" Teils von Renten aus Pensionskassen in Liechtenstein und in der Schweiz strittig ist. Weitere einschlägige Revisionsverfahren sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Bundesverwaltungsgerichts (in Bezug auf Renten aus Liechtenstein) anhängig. Beim Verwaltungsgerichtshof ist (unter anderem) das Verfahren über die zu Ro 2014/08/0047 protokollierte Revision anhängig, in der die Voraussetzungen der Anwendung von Paragraph 73 a, ASVG sowie der darin verwiesenen Verordnungen des Unionsrechts releviert worden sind, wobei unter anderem die Frage der rechtlichen Behandlung des sogenannten "überobligatorischen" Teils und des "vorobligatorischen" Teils von Renten aus Pensionskassen in Liechtenstein und in der Schweiz strittig ist. Weitere einschlägige Revisionsverfahren sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Bundesverwaltungsgerichts (in Bezug auf Renten aus Liechtenstein) anhängig.

Beim Bundesverwaltungsgericht sind mehr als 20 Beschwerdeverfahren anhängig, in denen die Auslegung dieser innerstaatlichen Rechtsnorm (bzw. in einem Fall der inhaltlich gleichartigen Bestimmung des § 29a GSVG) sowie der darin verwiesenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EWG) Nr. 1408/71 maßgebend ist. In sachverhältnismäßiger Hinsicht betreffen diese Verfahren zum Teil Renten aus Liechtenstein, zum Teil Renten aus der Schweiz. Gemeinsam ist den Beschwerdefällen, dass die für die Anwendung des § 73a ASVG (bzw. § 29a GSVG) geltenden Voraussetzungen einfachgesetzlicher, verfassungs- und unionsrechtlicher Natur zu beurteilen sein werden (u.a. Verordnung [EG] Nr. 883/2004, Verordnung [EWG] Nr. 1408/71, Gebot der Nichtdiskriminierung, Gleichheitssatz), um über die Beitragspflicht entscheiden zu können. Beim Bundesverwaltungsgericht sind mehr als 20 Beschwerdeverfahren anhängig, in denen die Auslegung dieser innerstaatlichen Rechtsnorm (bzw. in einem Fall der inhaltlich gleichartigen Bestimmung des Paragraph 29 a, GSVG) sowie der darin verwiesenen Verordnungen (EG) Nr. 883 aus 2004, und (EWG) Nr. 1408/71 maßgebend ist. In sachverhältnismäßiger Hinsicht betreffen diese Verfahren zum Teil Renten aus Liechtenstein, zum Teil Renten aus der Schweiz. Gemeinsam ist den Beschwerdefällen, dass die für die Anwendung des Paragraph 73 a, ASVG (bzw. Paragraph 29 a, GSVG) geltenden Voraussetzungen einfachgesetzlicher, verfassungs- und unionsrechtlicher Natur zu beurteilen sein werden (u.a. Verordnung [EG] Nr. 883 aus 2004,, Verordnung [EWG] Nr. 1408/71, Gebot der Nichtdiskriminierung, Gleichheitssatz), um über die Beitragspflicht entscheiden zu können.

Nach Informationen der Vorarlberger Gebietskrankenkasse sind weitere Beschwerdefälle zu erwarten.

Auch wenn derzeit über die Zahl der vom Bundesverwaltungsgericht zu erwartenden einschlägigen Beschwerdefälle keine präzise Aussage getroffen werden kann, lässt sich auf Grundlage des Vorgesagten, auch angesichts der Schätzungen aus den in Pkt. 1. zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage, wonach "rund 15 000 der 60 000 bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse versicherten Pensionisten und Pensionistinnen neben einer österreichischen Pension auch eine Pensions/Rentenleistung [beziehen]", die Prognose treffen, dass die maßgebende(n) Rechtsfrage(n) in Summe in einer "erheblichen Zahl von Verfahren" im Sinne von § 34 Abs. 3 VwGVG zu lösen sein wird (werden). Auch wenn derzeit über die Zahl der vom Bundesverwaltungsgericht zu erwartenden einschlägigen Beschwerdefälle keine präzise Aussage getroffen werden kann, lässt sich auf Grundlage des Vorgesagten, auch angesichts der Schätzungen aus den in Pkt. 1. zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage, wonach "rund 15 000 der 60 000 bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse versicherten Pensionisten und Pensionistinnen neben einer österreichischen Pension auch eine Pensions/Rentenleistung [beziehen]", die Prognose treffen, dass die maßgebende(n) Rechtsfrage(n) in Summe in einer "erheblichen Zahl von Verfahren" im Sinne von Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG zu lösen sein wird (werden).

Die Annahme einer "erheblichen Zahl von Verfahren" iSd. § 34 Abs. 3 VwGVG hält das Bundesverwaltungsgericht im gegebenen Zusammenhang auch deswegen für gerechtfertigt, weil zu beachten ist, dass eine Aussetzung nach § 34 VwGVG - im Unterschied zu jener nach § 38a VwGG - keine Rechtswirkungen genereller Natur hervorruft (und keine Kundmachung im Bundesgesetzblatt nach sich zieht), sondern in ihren Wirkungen auf das jeweils individuell ausgesetzte Beschwerdeverfahren beschränkt bleibt. Die für § 34 Abs. 3 VwGVG erforderliche "Zahl" der Verfahren muss daher nicht notwendigerweise jene Schwelle erreichen, die für eine Aussetzung nach § 38a VwGG erforderlich wäre (vgl. im Übrigen auch Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts², Rz 183, der auf den Umstand hinweist, dass der in § 34 Abs. 3 VwGVG verwendete unbestimmte Gesetzesbegriff "einigen Spielraum für extensive Anwendung" lässt). Die Annahme einer "erheblichen Zahl von Verfahren" iSd. Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG hält das Bundesverwaltungsgericht im gegebenen Zusammenhang auch deswegen für gerechtfertigt, weil zu beachten ist, dass eine Aussetzung nach Paragraph 34, VwGVG - im Unterschied zu jener nach Paragraph 38 a, VwGG - keine Rechtswirkungen genereller Natur hervorruft (und keine Kundmachung im Bundesgesetzblatt nach sich zieht), sondern in ihren Wirkungen auf das jeweils individuell ausgesetzte Beschwerdeverfahren beschränkt bleibt. Die für Paragraph

34, Absatz 3, VwGVG erforderliche "Zahl" der Verfahren muss daher nicht notwendigerweise jene Schwelle erreichen, die für eine Aussetzung nach Paragraph 38 a, VwGG erforderlich wäre vergleiche im Übrigen auch Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts², Rz 183, der auf den Umstand hinweist, dass der in Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG verwendete unbestimmte Gesetzesbegriff "einigen Spielraum für extensive Anwendung" lässt).

Der Wortlaut des § 34 Abs. 3 Z 1 VwGVG stellt für die Aussetzung des Verfahrens formell auf den Umstand ab, dass beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren "über eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes anhängig ist". (Übergangs-)Fälle, in denen sich die Revision nicht gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts richtet, sondern gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde, der vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden ist und gegen den nach § 4 Abs. 1 VwGbk-ÜG "Revision" erhoben werden kann, (oder in denen die bereits erhobene Beschwerde als Revision weiter zu behandeln ist) sind von § 34 Abs. 3 VwGVG, nimmt man ausschließlich auf den Wortlaut Bedacht, nicht erfasst. Eine analoge Anwendung auch auf derartige Fälle ist aber geboten; die Voraussetzungen einer solchen Analogie liegen vor. Der Umstand, dass der Gesetzgeber in § 34 VwGVG keine eigene Regelung für diese Sonderfälle vorgesehen hat, liegt offenkundig an der Konzeption dieser verfahrensrechtlichen Vorschrift als Dauerrecht, in der auf besondere Phänomene des Übergangs nicht eigens Bedacht genommen wurde. Dass die Lücke ungewollt ist, lässt sich daraus erschließen, dass kein sachliches Motiv des Gesetzgebers dafür erkennbar ist, Revisionen im Sinne von § 4 Abs. 1 VwGbk-ÜG (oder Beschwerden in Übergangsfällen nach Art. 151 Abs. 51 Z 9 B-VG) von der Anwendbarkeit der Aussetzungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 VwGVG auszunehmen. Im Übrigen normiert die Verfassungsbestimmung des Art. 151 Abs. 51 Z 9 B-VG, dass die Verwaltungsgerichte in den beim Verwaltungsgerichtshof mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Der Wortlaut des Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins, VwGVG stellt für die Aussetzung des Verfahrens formell auf den Umstand ab, dass beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren "über eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes anhängig ist". (Übergangs-)Fälle, in denen sich die Revision nicht gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts richtet, sondern gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde, der vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden ist und gegen den nach Paragraph 4, Absatz eins, VwGbk-ÜG "Revision" erhoben werden kann, (oder in denen die bereits erhobene Beschwerde als Revision weiter zu behandeln ist) sind von Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG, nimmt man ausschließlich auf den Wortlaut Bedacht, nicht erfasst. Eine analoge Anwendung auch auf derartige Fälle ist aber geboten; die Voraussetzungen einer solchen Analogie liegen vor. Der Umstand, dass der Gesetzgeber in Paragraph 34, VwGVG keine eigene Regelung für diese Sonderfälle vorgesehen hat, liegt offenkundig an der Konzeption dieser verfahrensrechtlichen Vorschrift als Dauerrecht, in der auf besondere Phänomene des Übergangs nicht eigens Bedacht genommen wurde. Dass die Lücke ungewollt ist, lässt sich daraus erschließen, dass kein sachliches Motiv des Gesetzgebers dafür erkennbar ist, Revisionen im Sinne von Paragraph 4, Absatz eins, VwGbk-ÜG (oder Beschwerden in Übergangsfällen nach Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 9, B-VG) von der Anwendbarkeit der Aussetzungsmöglichkeit nach Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG auszunehmen. Im Übrigen normiert die Verfassungsbestimmung des Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 9, B-VG, dass die Verwaltungsgerichte in den beim Verwaltungsgerichtshof mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen

Verfahren "an die Stelle der ... Verwaltungsbehörde" treten, was

dafür spricht, dass nach den Vorstellungen des Verfassungsgesetzgebers die Entscheidung der Verwaltungsbehörde für den Zweck des noch als Übergangsfall abzuschließenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof dem Verwaltungsgericht (prozessual) zurechenbar sein soll. Insgesamt ist der Rechtsordnung daher kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Aussetzungsbefugnis des § 34 Abs. 3 VwGVG gerade jene (Beschwerde- bzw.) Revisionsverfahren, denen noch ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde zugrunde liegt, als Ausgangspunkt einer Aussetzung ausschließen wollte. Unter den für § 34 VwGVG bedeutsamen Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie, des effizienten Rechtsschutzes (vgl. Claudia Fuchs in Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 34 VwGVG Anm 14) und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung macht es keinen Unterschied, ob eine Aussetzung aus Anlass einer Revision gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung verfügt wird oder aus Anlass einer als Revision geltenden Beschwerde gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid. dafür spricht, dass nach den Vorstellungen des Verfassungsgesetzgebers die Entscheidung der Verwaltungsbehörde für den Zweck des noch als Übergangsfall abzuschließenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof dem Verwaltungsgericht (prozessual) zurechenbar sein soll. Insgesamt ist der Rechtsordnung daher kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Aussetzungsbefugnis

des Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG gerade jene (Beschwerde- bzw.) Revisionsverfahren, denen noch ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde zugrunde liegt, als Ausgangspunkt einer Aussetzung ausschließen wollte. Unter den für Paragraph 34, VwGVG bedeutsamen Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie, des effizienten Rechtsschutzes vergleiche Claudia Fuchs in Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] Paragraph 34, VwGVG Anmerkung 14) und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung macht es keinen Unterschied, ob eine Aussetzung aus Anlass einer Revision gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung verfügt wird oder aus Anlass einer als Revision geltenden Beschwerde gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid.

Es war daher die Aussetzung des Verfahrens bis zum Abschluss des im Spruch genannten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu verfügen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG in Verbindung mit § 25a Abs. 3 VwGG nicht zulässig, weil es sich bei der vorliegenden Entscheidung um einen verfahrensleitenden Beschluss handelt (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 34 K 9.). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 9, B-VG in Verbindung mit Paragraph 25 a, Absatz 3, VwGG nicht zulässig, weil es sich bei der vorliegenden Entscheidung um einen verfahrensleitenden Beschluss handelt vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte Paragraph 34, K 9.).

Schlagworte

Aussetzung, Krankenversicherung, Rente, VwGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:I402.2102161.1.00

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at